Beglaubigte Abschrift

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 6 S 20/25
VG 7 L 1137/24 Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted] vertreten durch die Eltern, [redacted]
[redacted] Zossen,

Antragstellers und Beschwerdegegners,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Daniel Grosche, [redacted] Berlin,

g e g e n

die Stadt Zossen, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Marktplatz 20/21, 15806 Zossen,

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

bevollmächtigt:
[redacted]

hat der 6. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht [redacted] am 13. Juni 2025 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 20. März 2025 ist wirkungslos.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit wird für die zweite Rechtsstufe auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

Das Verfahren ist durch die übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten in der Hauptsache erledigt und daher entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts ist mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung wirkungslos (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO analog).

Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es, die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass dem Antragsteller ein bedarfsgerechter Betreuungsplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres, hier also ab dem [redacted], zusteht und dass der nicht unter Kapazitätsvorbehalt stehende Anspruch auf Nachweis eines solchen Platzes gegenüber der Antragsgegnerin, also der Wohnortgemeinde des Antragstellers, geltend gemacht werden kann, da zwischen ihr und dem an sich zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertraglich die Übernahme dieser Aufgabe vereinbart wurde. Die vom Verwaltungsgericht im Rahmen des gerichtlichen Ermessens gewährte Umsetzungsfrist von drei Wochen ab Zustellung des Beschlusses hat die Antragsgegnerin nicht eingehalten. Die dreiwöchige Frist lief, da die Zustellung des Beschlusses am 21. März 2025 erfolgte, am 11. April 2025 ab. Der zur Erledigung des Rechtsstreits führende Betreuungsplatz ist erst ab dem 28. April 2025 zur Verfügung gestellt worden. Unabhängig davon sind Gründe, die die Fristsetzung durch das Verwaltungsgericht als unangemessen kurz erscheinen lassen, nicht ersichtlich.

Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei. Die auf Antrag des Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers erfolgte Festsetzung des Wertes der anwaltlichen Tätigkeit beruht auf § 33 Abs. 1, § 23 Abs. 1 RVG in Verbindung mit § §53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

Die Entscheidung ist entsprechend § 87a Abs. 1 Nr. 3 und 5 sowie Abs. 3 VwGO von dem Berichterstatter zu treffen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).